



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 19.11.2014

Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitausbildung in Bayern

Im Haushaltsentwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2015/2016 werden im Einzelplan 10 05 zusätzliche Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz der Teilzeitausbildung zur Verfügung gestellt. Mit den zusätzlichen 200 Tausend Euro sollen Modellprojekte für junge Eltern und Alleinerziehende zur Förderung der Teilzeitausbildung unterstützt werden. Doch auch für andere Personengruppen kann eine Ausbildung in Teilzeit sinnvoll sein. So kann für Menschen mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung eine Vollzeitausbildung eine zu große Belastung darstellen. Auch aufgrund weiter Anfahrtswege zum Ausbildungsort oder aufgrund eingeschränkter Mobilität des Auszubildenden kann eine Reduzierung der täglichen Ausbildungszeit notwendig und sinnvoll sein, um trotz der Einschränkungen Ausbildungsverträge für einzelne Auszubildende und einzelne Unternehmen zu ermöglichen, die ansonsten nicht zustande kommen würden. Politisches Ziel sollte deshalb eine generelle Ausweitung der Angebote und Möglichkeiten zu einer Teilzeitausbildung sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Welche neuen Maßnahmen und Projekte sollen konkret aus den zusätzlichen Mitteln zur Förderung der Akzeptanz der Teilzeitausbildung finanziert werden?
 - a) Soll mit den zusätzlichen Fördermitteln auch eine räumliche Ausweitung des Modellprojekts „Junge Eltern und Beruf“ des Sozialdienstes katholischer Frauen aus Würzburg ermöglicht werden?
 - b) Welche anderen Beratungs- und Informationsangebote für Auszubildende und Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung gibt es bereits in Bayern bzw. sollen in Bayern zukünftig aufgebaut und gefördert werden?
2. Wie hat sich seit Einführung der Möglichkeit einer Teilzeitausbildung im Berufsbildungsgesetz im Jahr 2005 die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in Teilzeit in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
 - a) Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die seltene Nutzung des Instrumentes der Teilzeitausbildung?
 - b) Wie können Vorbehalte und Unklarheiten aufseiten der Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung überwunden werden?
3. Welche Personengruppen können die Möglichkeit zu einer Berufsausbildung in Teilzeit nutzen und welche Gruppen nutzen sie vorrangig?
 - a) In welchen Branchen und Ausbildungsberufen wurden Teilzeitausbildungen in den vergangenen Jahren angeboten?
 - b) Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Männern sowie von Alleinerziehenden unter den Absolventen einer Teilzeitausbildung in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
4. Welche Möglichkeiten gibt es bereits, eine Ausbildung ohne ganztägigen Berufsschulunterricht zu absolvieren?
 - a) Wie kann der Berufsschulunterricht stärker an die Bedürfnisse der Teilzeitauszubildenden angepasst werden und wer ist dafür zuständig?
 - b) Hält die Staatsregierung in diesem Zusammenhang eine Änderung der rechtlichen Vorgaben und der Lehrplangestaltung in den Berufsschulen für erforderlich?
5. Hält die Staatsregierung eine Ausweitung der in § 8 des Berufsbildungsgesetzes definierten Voraussetzungen für eine Ausbildung in Teilzeit für erforderlich, um weiteren Personengruppen die Möglichkeit zu einer Teilzeitausbildung zu eröffnen?
 - a) Falls ja, welche Initiativen plant die Staatsregierung auf Bundesebene zu einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes?
 - b) Welche weiteren rechtlichen Vorgaben z. B. im Bereich der Ausbildungsordnungen stehen einer Ausweitung der Teilzeitausbildung entgegen?
6. Welche Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe bestehen für Teilzeitauszubildende zur existenzsichernden Aufstockung des Ausbildungsentgeltes?
 - a) Unter welchen Umständen haben Teilzeitauszubildende Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II?
 - b) Welche Fördermöglichkeiten für Teilzeitausbildungen bestehen im Bereich der betrieblichen Umschulung?
7. Wie kann eine bessere Abstimmung der verschiedenen Leistungen nach dem SGB II und der Berufsausbildungsbeihilfe erreicht werden?
 - a) Wie kann das Entstehen von Finanzierungslücken für die Auszubildenden verhindert werden?
 - b) Inwieweit könnten rechtliche Vorgaben im Berufsbildungsgesetz zur Höhe der Vergütung bei einer Teilzeitberufsausbildung sinnvoll sein?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 05.02.2015

Die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt beantwortet:

1. Welche neuen Maßnahmen und Projekte sollen konkret aus den zusätzlichen Mitteln zur Förderung der Akzeptanz der Teilzeitausbildung finanziert werden?

Geplant ist eine Förderung des Projekts „Meine Chance – Teilzeitberufsausbildung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen in Bayern“ an drei Modellstandorten. Ziel des Projekts ist es, eine Vernetzungsstruktur mit Arbeitgebern, Arbeitsverwaltung, Kinderbetreuungseinrichtungen und weiteren Institutionen vor Ort zu begründen, Interessentinnen für die Aufnahme einer Teilzeitausbildung zu stärken und sie sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Ausbildung selbst zu begleiten und zu motivieren. Bei den Modellstandorten handelt es sich um die Regionen Südost-Oberbayern, Aschaffenburg und Nürnberg.

a) Soll mit den zusätzlichen Fördermitteln auch eine räumliche Ausweitung des Modellprojekts „Junge Eltern und Beruf“ des Sozialdienstes katholischer Frauen aus Würzburg ermöglicht werden?

Das geplante Projekt „Meine Chance – Teilzeitberufsausbildung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen in Bayern“ orientiert sich an den Erfahrungen aus dem Würzburger Projekt „Junge Eltern und Beruf“, wird jedoch keine räumliche Ausweitung des Würzburger Modells darstellen.

b) Welche anderen Beratungs- und Informationsangebote für Auszubildende und Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung gibt es bereits in Bayern bzw. sollen in Bayern zukünftig aufgebaut und gefördert werden?

Es gibt unterschiedliche Beratungs- und Informationsangebote für Auszubildende und Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung. Grundsätzlich ist für Fragen zur Teilzeitberufsausbildung die zuständige Fachkraft aus der Arbeitsvermittlung oder bei Jugendlichen aus der Berufsberatung der jeweiligen Agentur für Arbeit Ansprechpartner für ein persönliches Beratungsgespräch. Für die Beratung von Arbeitgebern wurde speziell der Arbeitgeber-Service eingerichtet. Auch die Beauftragten für Chancengleichheit in der Arbeitswelt setzen sich für diese Thematik ein. Regional gibt es aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung einige Projekte, wie zum Beispiel das Projekt „Pauline“ in der Arbeitsagentur Weilheim, das bei der Suche nach einer passenden Ausbildungsstelle in Teilzeit oder einem Teilzeitarbeitsplatz behilflich ist oder das Projekt „TeilZeit“ im Agenturbezirk Regensburg oder die Münchner „Teilzeitausbildung für junge Eltern“ sowie das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „Manage it“ in Augsburg. Im Internet gibt es zusätzliche Informationsangebote zur Teilzeitberufsausbildung in Form von Flyern und Broschüren. Viele Agenturen halten zudem regionale Flyer vor Ort zu diesem Thema vor.

Auf Anregung des vom Staatsministerium für Arbeit und

Soziales, Familie und Integration ins Leben gerufene Expertenrates „Zukunft sozial gestalten“ wurden auch alle Schwangerenberatungsstellen, Familienzentren und Mutter-Kind-Einrichtungen in einem ministeriellen Schreiben auf das Instrument der Teilzeitausbildung und weitergehende Informationsmöglichkeiten hingewiesen.

2. Wie hat sich seit Einführung der Möglichkeit einer Teilzeitausbildung im Berufsbildungsgesetz im Jahr 2005 die Anzahl der Auszubildenden in Teilzeit in Bayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Aus methodischen Gründen liegen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die gewünschten Daten erst ab dem Berichtsjahr 2007 vor. Für die Jahre 2005 und 2006 sind daher leider keine Aussagen zur Teilzeitausbildung in Bayern möglich.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

a) Welche Ursachen sieht die Staatsregierung für die seltene Nutzung des Instrumentes der Teilzeitausbildung?

Da eine entsprechende wissenschaftliche Auswertung bisher nicht vorliegt, können genaue Ursachen für die Nutzung der Teilzeitausbildung nicht benannt werden.

b) Wie können Vorbehalte und Unklarheiten aufseiten der Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung überwunden werden?

Vorbehalte und Unklarheiten aufseiten der Arbeitgeber zum Thema Teilzeitausbildung können durch ein gezieltes Informationsangebot überwunden werden. Insbesondere der Arbeitgeber-Service der Arbeitsagenturen ist hierbei vorrangiger Ansprechpartner. Vonseiten der Kammern gewinnt die Thematik aufgrund des zu erwartenden Fachkräftemangels zunehmend an Bedeutung.

Die „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration setzt sich ausdrücklich für bessere Informationsmöglichkeiten zur Ausbildung in Teilzeit ein. Auch der Expertenrat „Zukunft sozial gestalten“, in dem unter anderem der Verband der Bayerischen Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Caritas-Landesverband vertreten sind, hat sich ausführlich mit den Chancen von und der Unterstützungsmöglichkeit für Teilzeitausbildung befasst und sich einhellig für mehr Teilzeitausbildungsplätze in den Betrieben ausgesprochen. In einem ministeriellen Schreiben zum Tag der Ausbildung 2014 wurden politisch Handelnde und kommunale Spitzenverbände in Bayern auf das Instrument der Teilzeitausbildung hingewiesen.

3. Welche Personengruppen können die Möglichkeit zu einer Berufsausbildung in Teilzeit nutzen und welche Gruppen nutzen sie vorrangig?

Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung steht allen Personen offen, die nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ein berechtigtes Interesse an einer Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit geltend machen können. Die Gründe für eine Teilzeitausbildung werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch nicht erfasst. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um junge Menschen mit Familienverantwortung handelt, in den meisten Fällen um alleinerziehende junge Mütter.

a) In welchen Branchen und Ausbildungsberufen wurden Teilzeitausbildungen in den vergangenen Jahren angeboten?

Erhoben werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nur die abgeschlossenen Auszubildungsverhältnisse. Die Auswertung enthält alle Berufe,

in denen die Aufnahme einer Teilzeitausbildung durch die Kammern im jeweiligen Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. gemeldet wurde.

(Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung)

Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2007	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2007		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Beruf (inkl. Fachrichtung)			
Buchhändler/in	1	0	1
Bürokaufmann/Bürokauffrau	4	4	0
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	3	3	0
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	1	1	0
Gärtner/in FR Gemüsebau	1	1	0
Hauswirtschafter/in	2	2	0
Hauswirtschaftstechnische(r) Betriebsshelfer/in*)	2	2	0
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	3	3	0
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	1	1	0
Landwirt/in	1	0	1
Polsterer/Polsterin	1	1	0
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	1	1	0
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau	1	1	0
Sozialversicherungsfachangestellte(r) FR Allgemeine Krankenversicherung	1	1	0
Steuerfachangestellte(r)	1	1	0
Straßenwärter/in	4	0	4
Vermessungstechniker/in	2	1	1
Wasserbauer/in	1	0	1
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	6	6	0
	41		

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2008		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Beikoch/Beiköchin*)	1	1	0
Buchhändler/in	1	0	1
Bürokaufmann/Bürokauffrau	11	11	0
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	7	6	1
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	1	1	0
Fachkraft im Gastgewerbe	1	1	0
Gärtner/in FR Gemüsebau	2	2	0
Hauswirtschaftshelfer/in*)	2	2	0
Hotelfachmann/Hotelfachfrau	3	3	0
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	7	7	0
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	3	3	0
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	5	5	0
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	3	3	0
Koch/Köchin	1	1	0
Landwirt/in	2	1	1
Patentanwaltsfachangestellte(r)	1	1	0
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	1	1	0
Polsterer/Polsterin	1	1	0
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	1	1	0
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	2	2	0
Steuerfachangestellte(r)	3	3	0
Straßenwärter/in	1	0	1
Verkäufer/in	5	5	0
Vermessungstechniker/in	2	1	1
Verwaltungsfachangestellte(r)	3	1	2
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	9	9	0
	83		

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2009		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Bankkaufmann/-kauffrau	1	1	0
Beikoch/Beiköchin*)	1	1	0
Buchhändler/in	2	1	1
Bürokaufmann/-kauffrau	10	10	0
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	7	6	1
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	2	2	0
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	1	1	0
Fachkraft im Gastgewerbe	1	1	0
Florist/in	1	1	0
Gärtner/in FR Gemüsebau	3	2	1
Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	2	1	1
Hauswirtschaftler/in	1	1	0
Hauswirtschaftshelfer/in*)	2	2	0
Hotelfachmann/-fachfrau	5	5	0
Hotelkaufmann/-kauffrau	1	1	0
Immobilienkaufmann/-kauffrau	1	1	0
Industriekaufmann/-kauffrau	3	2	1
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	16	15	1
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	3	3	0
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau für Versicherung und Finanzen FR Versicherung	3	3	0
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	11	11	0
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	3	3	0
Landwirt/in	2	1	1
Notarfachangestellte(r)	6	2	4
Patentanwaltsfachangestellte(r)	2	2	0
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	2	2	0
Polsterer/Polsterin	1	1	0
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	4	4	0
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Steuerfachangestellte(r)	6	6	0
Straßenwärter/in	2	0	2
Verkäufer/in	15	13	2
Vermessungstechniker/in	2	0	2
Wasserbauer/in	1	0	1
Werker/in im Gartenbau*)/Gartenbauhelfer/in*)	1	1	0
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	7	7	0
	135		

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2010			
	Insgesamt	weiblich	männlich	
Bankkaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Bauzeichner/in	1	1	0	
Beikoch/Beiköchin*)	1	1	0	
Buchhändler/in	2	2	0	
Bürokaufmann/-kauffrau	18	17	1	
Dienstleistungshelfer/in Hauswirtschaft*)	1	1	0	
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	3	3	0	
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	2	0	2	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	1	1	0	
Fachkraft für Lagerlogistik	1	1	0	
Fachkraft im Gastgewerbe	3	3	0	
Florist/in	7	7	0	
Gärtner/in FR Gemüsebau	2	1	1	
Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	2	1	1	
Hauswirtschaftler/in	1	1	0	
Hotelfachmann/-fachfrau	3	3	0	
Hotelkaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Immobilienkaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Industriekaufmann/-kauffrau	6	5	1	
IT-System-Kaufmann/Kauffrau	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	27	27	0	
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	2	2	0	
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	2	2	0	
Kaufmann/Kauffrau für Versicherung und Finanzen FR Versicherung	4	4	0	
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	18	17	1	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	3	2	1	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	2	1	1	
Koch/Köchin	2	1	1	
Mediengestalter/in Digital und Print FR Gestaltung und Technik	1	1	0	
Modeschneider/in	1	1	0	
Patentanwaltsfachangestellte(r)	2	2	0	
Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	4	4	0	
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	12	12	0	
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	2	2	0	
Steuerfachangestellte(r)	11	11	0	
Straßenwärter/in	118	5	113	
Verkäufer/in	17	16	1	
Vermessungstechniker/in	2	2	0	
Werker/in im Gartenbau*)/Gartenbauhelfer/in*)	1	1	0	
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	9	9	0	
Zerspanungsmechaniker/in	1	0	1	
	302			

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2011		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Bauzeichner/in	1	1	0
Beikoch/Beiköchin (§66 BBiG)	1	1	0
Buchhändler/in	5	5	0
Bürokaufmann/-kauffrau	23	22	1
Dienstleistungshelfer/in Hauswirtschaft (§66 BBiG)	4	4	0
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	4	2	2
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	2	0	2
Fachkraft für Lagerlogistik	2	2	0
Fachkraft im Gastgewerbe	2	2	0
Fachlagerist/in	2	1	1
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	1	1	0
Fertigungsmechaniker/in	1	1	0
Florist/in	3	3	0
Gärtner/in FR Gemüsebau	1	0	1
Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	3	3	0
Gestalter/in für visuelles Marketing	1	1	0
Hauswirtschaftler/in	2	2	0
Hauswirtschaftshelfer/in (§66 BBiG)	1	1	0
Hotelfachmann/-fachfrau	4	4	0
Hotelkaufmann/-kauffrau	1	1	0
Immobilienkaufmann/-kauffrau	1	1	0
Industriekaufmann/-kauffrau	10	10	0
IT-System-Kaufmann/Kauffrau	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	50	49	1
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen FR Versicherung	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	21	20	1
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	3	3	0
Koch/Köchin	4	2	2
Kosmetiker/in	1	1	0
Mediengestalter/in Digital und Print FR Gestaltung und Technik	1	1	0
Medizinische(r) Fachangestellte(r)	1	1	0
Modeschneider/in	1	1	0
Notarfachangestellte(r)	32	28	4
Patentanwalt/fachangestellte(r)	3	3	0
Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	5	5	0
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	5	5	0
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Restaurantfachmann/-fachfrau	1	1	0
Servicefachkraft für Dialogmarketing	1	1	0
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Sportfachmann/-fachfrau	1	0	1
Steuerfachangestellte(r)	10	10	0
Straßenwärter/in	1	0	1
Verkäufer/in	21	21	0
Vermessungstechniker/in (Monoberuf)	1	1	0
Vermessungstechniker/in FR Vermessung	3	0	3
Verwaltungsfachangestellte(r) FR Bundesverwaltung	2	1	1
Winzer/in	1	1	0
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	3	3	0
Zerspanungsmechaniker/in	1	0	1
	260		

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2012			
	Insgesamt	weiblich	männlich	
Automobillkaufmann/-kauffrau	2	2	0	
Bankkaufmann/-kauffrau	2	1	1	
Bauzeichner/in	1	1	0	
Beikoch/Beiköchin (§66 BBiG)	2	2	0	
Buchhändler/in	1	1	0	
Bürokaufmann/-kauffrau	24	21	3	
Dienstleistungshelfer/in Hauswirtschaft (§66 BBiG)	5	5	0	
Drogist/in	1	1	0	
Fachangestellte(r) für Arbeitsmarktdienstleistungen	1	1	0	
Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste FR Bibliothek	1	0	1	
Fachkraft für Lagerlogistik	1	1	0	
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	1	1	0	
Fachkraft im Gastgewerbe	4	4	0	
Fachlagerist/in	2	2	0	
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	2	2	0	
Fertigungsmechaniker/in	1	1	0	
Florist/in	4	4	0	
Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	2	2	0	
Hauswirtschaftler/in	1	1	0	
Hauswirtschaftshelfer/in (§66 BBiG)	1	1	0	
Holzbearbeitungsmechaniker/in	1	0	1	
Hotelfachmann/-fachfrau	7	7	0	
Immobilienkaufmann/-kauffrau	3	3	0	
Industrieelektriker/in FR Geräte und Systeme	1	0	1	
Industriekaufmann/-kauffrau	13	11	2	
IT-System-Kaufmann/Kauffrau	2	1	1	
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	71	70	1	
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen FR Versicherung	4	4	0	
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	31	29	2	
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	3	3	0	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	1	1	0	
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	4	4	0	
Koch/Köchin	1	1	0	
Kosmetiker/in	1	1	0	
Landwirt/in	2	2	0	
Mediengestalter/in Digital und Print FR Gestaltung und Technik	1	1	0	
Medizinische(r) Fachangestellte(r)	4	4	0	
Metallfeinbearbeiter/in (§66 BBiG)	1	1	0	
Notarfachangestellte(r)	55	45	10	
Patentanwalt/fachangestellte(r)	2	2	0	
Personaldienstleistungskaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	3	3	0	
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	7	7	0	
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	1	1	0	
Restaurantfachmann/-fachfrau	1	1	0	
Servicefachkraft für Dialogmarketing	1	1	0	
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	2	1	1	
Sportfachmann/-fachfrau	1	0	1	
Steuerfachangestellte(r)	6	6	0	
Technische(r) Systemplaner/in FR Elektrotechnische Systeme	1	1	0	
Tourismuskaufmann/-kauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Gesch)	1	1	0	
Verkäufer/in	28	24	4	
Vermessungstechniker/in FR Vermessung	5	1	4	
Wasserbauer/in	1	0	1	
Winzer/in	1	1	0	
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	2	2	0	
	331			

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

Beruf (inkl. Fachrichtung)	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2013		
	Insgesamt	weiblich	männlich
Änderungsschneider/in	1	1	0
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	1	0	1
Augenoptiker/in	2	2	0
Automobilkaufmann/-kauffrau	2	1	1
Bankkaufmann/-kauffrau	8	3	5
Beikoch/Beiköchin (§66 BBiG)	3	2	1
Bürokaufmann/-kauffrau	46	42	4
Bürokraft (§42m HwO)	2	2	0
Dienstleistungshelfer/in Hauswirtschaft (§66 BBiG)	4	4	0
Fachangestellte(r) für Arbeitsförderung	2	2	0
Fachinformatiker/in FR Anwendungsentwicklung	3	2	1
Fachinformatiker/in FR Systemintegration	1	1	0
Fachkraft für Lagerlogistik	1	1	0
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	1	0	1
Fachkraft im Gastgewerbe	5	5	0
Fachlagerist/in	5	4	1
Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	1	1	0
Fachpraktiker/in für Bürokommunikation (§66 BBiG)	1	0	1
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk (ohne FR-Angabe)	2	2	0
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk SP Konditorei	2	2	0
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk SP Bäckerei	14	14	0
Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk SP Fleischerei	13	13	0
Fahrzeuglackierer/in	1	1	0
Fertigungsmechaniker/in	1	1	0
Florist/in	3	3	0
Fotograf/in	2	2	0
Friseur/in	30	30	0
Gärtner/in FR Staudengärtnerei	1	1	0
Gärtner/in FR Zierpflanzenbau	1	1	0
Hauswirtschaftler/in	4	4	0
Holzbearbeitungsmechaniker/in	1	0	1
Hotelfachmann/-fachfrau	7	7	0
Immobilienkaufmann/-kauffrau	3	3	0
Industrieelektriker/in FR Geräte und Systeme	1	0	1
Industriekaufmann/-kauffrau	16	14	2
Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	91	88	3
Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	4	3	1
Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	1	1	0
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	2	2	0
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen FR Finanzberatung	1	0	1
Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen FR Versicherung	6	4	2
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	42	40	2
Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	4	3	1
Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel FR Großhandel	8	7	1
Koch/Köchin	3	3	0
Konditor/in	2	2	0
Maler/in und Lackierer/in FR Gestaltung und Instandhaltung	3	3	0
Maßschneider/in	3	3	0
Mediengestalter/in Digital und Print FR Gestaltung und Technik	3	1	2
Medizinische(r) Fachangestellte(r)	12	12	0
Metallfeinbearbeiter/in (§66 BBiG)	1	1	0
Notarfachangestellte(r)	37	32	5
Orthopädeschuhmacher/in	1	1	0
Patentanwaltsfachangestellte(r)	3	3	0
Pharmazeutisch-kaufmännische(r) Angestellte(r)	2	2	0
Raumausstatter/in	1	1	0
Rechtsanwaltsfachangestellte(r)	12	11	1
Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	1	1	0
Restaurantfachmann/-fachfrau	4	4	0
Servicefachkraft für Dialogmarketing	2	2	0
Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau	3	1	2
Steuerfachangestellte(r)	8	7	1
Technische(r) Systemplaner/in FR Elektrotechnische Systeme	2	2	0
Tischler/in	2	1	1
Tourismuskaufmann/-kauffrau (Kaufmann/Kauffrau für Privat- und Gesch)	1	1	0
Verkäufer/in	53	50	3
Vermessungstechniker/in FR Vermessung	2	0	2
Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	10	10	0
Zerspanungsmechaniker/in	1	1	0
	522		

*Besondere Ausbildungsregelung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO

b) Wie hoch ist der Anteil von Frauen und Männern sowie von Alleinerziehenden unter den Absolventen einer Teilzeitausbildung in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Über die Lebensumstände der Auszubildenden liegen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung keine Informationen vor. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bezieht seine Daten von den für die Ausbildung zuständigen Kammern. Die Mehrzahl der Auszubildenden in Teilzeit ist weiblich.

Auf die Tabellen in Frage 3 a wird verwiesen.

4. Welche Möglichkeiten gibt es bereits, eine Ausbildung ohne ganztägigen Berufsschulunterricht zu absolvieren?

Gemäß Art. 39 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird. Wer in einem Auszubildendenverhältnis steht, ist berufsschulpflichtig. Von dieser Berufsschulpflicht ist entbunden, wer die Hochschulreife besitzt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat. In begründeten Fällen (vgl. § 33 der Berufsschulordnung (BSO)) hat die Schule die Möglichkeit, Befreiungen zu genehmigen.

Der Berufsschulunterricht ist unverzichtbar zum Erreichen des Ausbildungsziels. Falls eine spezielle Klasse für Auszubildende in Teilzeit gebildet werden kann (siehe auch unter 4 a), können individuelle Beschulungskonzepte ausgearbeitet werden, die mit der Schulaufsicht abzustimmen sind.

a) Wie kann der Berufsschulunterricht stärker an die Bedürfnisse der Teilzeitauszubildenden angepasst werden und wer ist dafür zuständig?

Um das Unterrichtsangebot für die betroffenen Auszubildenden an den Berufsschulen zu ermöglichen, sind individuelle Konzepte erforderlich. Für den Fall, dass eine spezielle Klasse mit Schüler(inne)n eines Ausbildungsberufs, die eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren, gebildet werden kann, kann in Abstimmung mit der Schulaufsicht die Fachklassengliederungsnummer in der Lehrerbedarfsberechnung (LeBe) ein weiteres Mal verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass eine spezielle Klasse nur ab 16 Schülern/Schülerinnen mit Auszubildenden in Teilzeit (eines Ausbildungsberufes) gebildet werden kann. Die fachliche Abstimmung der Lerninhalte sollte auch mit der zuständigen Stelle erfolgen. Kann keine spezielle Klasse gebildet werden, wie vermutlich an den meisten Schulstandorten vor allem in ländlichen Regionen, besuchen die Schüler/-innen, die eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren, reguläre Fachklassen. Dies wurde bereits in den letzten Jahren so praktiziert. Die Schulen werden gebeten, sensibel auf die persönlichen Bedürfnisse und Belange des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin zu reagieren und bei Bedarf individuelle Lösungen anzubieten. Dabei sind die besonderen Belange dieser Auszubildenden (z.B. Fehlzeiten durch KITA-Öffnungszeiten, Krankheit der Kinder, etc.) zu berücksichtigen. Eine Reduzierung des Berufsschulunterrichts kann pauschal nicht vorgenommen werden.

b) Hält die Staatsregierung in diesem Zusammen-

hang eine Änderung der rechtlichen Vorgaben und der Lehrplangestaltung in den Berufsschulen für erforderlich?

Mit den o.g. Möglichkeiten wird sichergestellt, dass seitens der Berufsschule eine erfolgreiche Teilnahme an der Berufsabschlussprüfung möglich ist.

5. Hält die Staatsregierung eine Ausweitung der in § 8 des Berufsbildungsgesetzes definierten Voraussetzungen für eine Ausbildung in Teilzeit für erforderlich, um weiteren Personengruppen die Möglichkeit zu einer Teilzeitausbildung zu eröffnen?

Laut Koalitionsvertrag wird das Berufsbildungsgesetz während der laufenden Legislaturperiode des Bundes einer Evaluierung unterzogen. Eine Ausweitung der im Berufsbildungsgesetz in § 8 definierten Voraussetzungen für eine Ausbildung in Teilzeit hält die Staatsregierung nicht für erforderlich. Die Rechtsnorm stellt auf ein „berechtigtes Interesse“ für eine stundenweise Verkürzung der Ausbildungszeit ab. Der Ermessensspielraum erstreckt sich hierbei in erster Linie auf Personen, die aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen (z.B. Betreuung von eigenen Kindern oder Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger), nicht in der Lage sind, eine Ausbildung in Vollzeit zu absolvieren.

a) Falls ja, welche Initiativen plant die Staatsregierung auf Bundesebene zu einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes?

Siehe Antwort zu Frage 5.

b) Welche weiteren rechtlichen Vorgaben z.B. im Bereich der Ausbildungsordnungen stehen einer Ausweitung der Teilzeitausbildung entgegen?

Rechtliche Vorgaben, die einer Ausweitung der Teilzeitausbildung entgegenstehen, sind nicht vorhanden.

6. Welche Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe bestehen für Teilzeitauszubildende zur existenzsichernden Aufstockung des Ausbildungsentgeltes?

Der Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildungen ist nicht von der wöchentlichen Ausbildungszeit abhängig. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Bedarf für den Lebensunterhalt auch bei Teilzeitberufsausbildung in voller Höhe festzusetzen.

a) Unter welchen Umständen haben Teilzeitauszubildende Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II?

Nach dem derzeitigen Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 5 SGB II) gilt i.d.R. ein Leistungsausschluss für Auszubildende, wenn der Ausbildungsgang abstrakt nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 51, 57, 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) förderfähig ist. Dies trifft insbesondere zu auf Studenten, Gymnasiasten und Realschüler ab Jahrgangsstufe 10 und Berufsausbildungsverhältnisse nach §§ 56 ff. SGB III. Unerheblich ist, ob ein konkreter Förderanspruch gegeben ist. Dieser hängt u.a. vom eigenen Einkommen und vom Einkommen der Eltern, von der Förderhöchstdauer, von der Beschränkung auf ein Erststudium etc. ab. Aufgrund des Leistungsausschlusses besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Grund der Regelung ist der Vorrang der Ausbildungsförderungsgesetze. In besonderen Härtefällen besteht nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II die Möglichkeit für die Jobcenter, eine darlehensweise Hilfe zu gewähren.

Kein Leistungsausschluss im SGB II besteht für ein Teilzeitstudium, sofern in der zutreffenden Studienordnung ein entsprechender Studiengang zugelassen ist und eine Immatrikulation als Teilzeitstudierender erfolgt (ThürLSG, Entscheidung vom 15.01.2007, AZ L 7 AS 1130/06 ER, FEVS 59, 45). Denn die Ausbildungsförderung nach dem BAföG setzt dem Grunde nach voraus, dass der Ausbildungsgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt. Im Fall der Immatrikulation als Teilzeitstudierender nimmt der Auszubildende jedoch nur ein reduziertes Lehr- und Betreuungsangebot in Anspruch und erbringt in reduziertem Umfang Leistungsnachweise. Ein solcher Studiengang ist nach dem BAföG nicht förderfähig. Bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen (insbesondere Hilfebedürftigkeit, also kein ausreichendes Einkommen und Vermögen) hat der/die Teilzeitstudierende daher Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

b) Welche Fördermöglichkeiten für Teilzeitausbildungen bestehen im Bereich der betrieblichen Umschulung?

Eine Teilzeitumschulung ist grds. über §§ 81 ff. SGB III förderfähig. Zunächst muss jedoch Kontakt mit der zuständigen Kammer zur Klärung der Arbeitszeitverkürzung und Dauer der Ausbildung aufgenommen werden.

Sobald nach der Einzelfallprüfung die persönlichen Voraussetzungen (§§ 81 ff. SGB III bzw. § 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) und eine verkürzte Dauer der Teilzeit-Umschulung (§§ 180 SGB III bzw. § 16 SGB II i. V. m. §§ 180 SGB III) vorliegen, ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) möglich.

Als aktive Leistungen der Arbeitsförderung können die Weiterbildungskosten (dies sind Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, sowie Kinderbetreuungskosten) und die umschulungs begleitenden Hilfen (ubH) bei betrieblichen Einzelumschulungen gefördert werden.

Die passiven Leistungen der Arbeitsförderung umfassen im SGB III das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W) und im SGB II das Arbeitslosengeld II (Alg II).

7. Wie kann eine bessere Abstimmung der verschiedenen Leistungen nach dem SGB II und der Berufsausbildungsbeihilfe erreicht werden?

Nachdem die Voraussetzungen für die Leistungen nach dem SGB II und der Berufsausbildungsbeihilfe gesetzlich klar definiert sind, besteht hier für die Arbeitsagenturen bzw. dem

Jobcenter kein Ermessensspielraum, welche Leistungsansprüche der/dem Betroffenen zuerkannt oder belassen werden.

Aus leistungsrechtlicher Sicht sollte im Vorfeld einer Teilzeitausbildung immer ein ausführliches gemeinsames Beratungs- und Informationsgespräch der Integrationsfachkraft und des Leistungssachbearbeiters zusammen mit der Kundin/dem Kunden durchgeführt werden. In diesem gemeinsamen Gespräch sind die sich durch die Aufnahme einer Teilzeitausbildung ergebenden finanziellen Auswirkungen darzulegen.

Dies sind insbesondere

- der mögliche Wegfall des SGB-II-Leistungsanspruches aufgrund des Leistungsausschlusses gem. § 7 Abs. 5 SGB II;
- mögliche Leistungsansprüche (einschl. Darlehensregelungen) i. R. d. § 27 SGB II aufgrund des o. a. Leistungsausschlusses;
- die Anrechnung der BAB als Einkommen auf den SGB II-Anspruch bei Vorliegen einer Ausnahme (vom Leistungsausschluss) nach § 7 Abs. 6 SGB II;
- weitere mögliche Finanzierungsmöglichkeiten einer Berufsausbildung in Voll- oder Teilzeit.

a) Wie kann das Entstehen von Finanzierungslücken für die Auszubildenden verhindert werden?

Aufgrund der aktuell bestehenden Rechtslage (SGB II und SGB III) und der individuellen Besonderheiten kann das Entstehen von Finanzierungslücken im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Wie in der Antwort zu Frage 7 angeführt, kann die Finanzierungslücke aber durch andere Leistungsansprüche (z. B. Ausbildungsvergütung, Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld) u. U. vermindert oder verhindert werden. Dies ist jedoch immer abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

b) Inwieweit könnten rechtliche Vorgaben im Berufsbildungsgesetz zur Höhe der Vergütung bei einer Teilzeitberufsausbildung sinnvoll sein?

Die Höhe der Vergütung bei Auszubildenden in Teilzeit unterliegt dem § 17 Berufsbildungsgesetz, der eine angemessene Ausbildungsvergütung verlangt. Einzelvertragliche und tarifvertragliche Regelungen müssen sich an diese Vorgabe halten.

**Auszubildende in Teilzeit nach Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2007 bis 2013
abgeschlossene Auszubildungsverhältnisse in Teilzeit in Bayern 2007 bis 2013**

Gebietsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2007			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2008			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2009			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2010			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2011			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2012			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2013		
		Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich
Kreisfreie Stadt	Ingolstadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt	München	3	3	0	3	0	0	12	10	2	16	14	2	26	24	2	46	41	5	75	62	13
Kreisfreie Stadt	Rosenheim	0	0	0	2	0	0	4	4	0	3	3	0	3	3	0	5	5	0	8	8	0
Landkreis	Altötting	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	2	1	1
Landkreis	Berchtesgadener Land	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0
Landkreis	Bad Tölz-Wolfratshausen	1	1	0	0	0	0	1	0	1	5	0	4	3	1	7	6	1	5	5	0	0
Landkreis	Dachau	0	0	0	2	1	1	0	0	0	3	0	0	0	0	1	1	0	3	2	1	1
Landkreis	Ebersberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	0
Landkreis	Eichstätt	0	0	0	1	1	0	2	2	0	4	3	1	3	3	0	2	2	0	2	2	0
Landkreis	Erding	1	0	1	0	0	0	0	0	0	3	1	2	2	2	0	3	3	0	3	2	1
Landkreis	Freising	1	1	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	2	2	0	0	0	4	4	0	0
Landkreis	Fürstenfeldbruck	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	2	2	0	3	3	0	6	6	0
Landkreis	Garmisch-Partenkirchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	6	6	0
Landkreis	Landsberg am Lech	0	0	0	0	0	0	2	2	0	3	3	0	3	3	0	1	1	0	2	2	0
Landkreis	Miesbach	2	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	0	0	0
Landkreis	Mühldorf a. Inn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	1	11	2	2	0	2	2	0	4	2	2
Landkreis	München	1	1	0	1	1	0	1	0	1	7	2	5	1	1	0	3	3	0	3	3	0
Landkreis	Neuburg-Schrobenhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0
Landkreis	Pfaffenhofen a. d. Ilm	1	1	0	1	1	0	0	0	0	3	1	2	0	0	0	1	1	0	1	1	0
Landkreis	Rosenheim	2	2	0	2	2	0	3	2	1	2	1	1	2	1	1	1	1	0	7	7	0
Landkreis	Starnberg	0	0	0	0	0	0	1	1	0	5	1	4	2	2	0	2	1	1	6	5	1
Landkreis	Traunstein	0	0	0	1	1	0	1	1	0	2	1	1	2	2	0	4	3	1	3	2	1
Landkreis	Weilheim-Schongau	0	0	0	0	0	0	2	2	0	9	2	7	3	2	1	4	2	4	3	1	1
Regierungsbezirk	Oberbayern	12	11	1	15	14	1	31	25	6	86	41	45	60	5	97	87	10	150	129	21	
Kreisfreie Stadt	Landshut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	4	4	0	1	1	0	2	2	0
Kreisfreie Stadt	Passau	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	5	0	4	4	0	2	2	0	0
Kreisfreie Stadt	Straubing	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Deggendorf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4	0	0	0	0	0	0	3	3	0
Landkreis	Freyung-Grafenau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0
Landkreis	Kelheim	0	0	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0
Landkreis	Landshut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	1	1	2	1	1	3	2	1
Landkreis	Passau	0	0	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0

Gebietsbezeichnung	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2007			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2008			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2009			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2010			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2011			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2012			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2013			
	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	
Ortsbezeichnung																						
Landkreis Regen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	1	0	1	0	1	0	3	1	2	
Landkreis Rottal-Inn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3	1	3	2	1	
Landkreis Straubing-Bogen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
Landkreis Dingolfing-Landau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	2	2	0	0	0	0	0	
Regierungsbezirk																						
Niederbayern																						
gesamt	0	0	0	4	0	4	6	5	1	13	8	5	18	17	1	16	14	2	20	16	4	
Kreisfreie Stadt Amberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	
Kreisfreie Stadt Regensburg	0	0	0	3	3	0	4	4	0	5	4	1	4	3	1	8	6	2	6	6	0	
Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0	5	5	0	
Landkreis Amberg-Weizbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	
Landkreis Cham	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	1	2	0	0	0	1	1	0	2	2	0	
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	0	0	0	0	0	0	1	0	1	4	2	2	5	5	0	6	6	0	6	6	0	
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	0	0	0	1	0	1	0	0	0	5	1	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	
Landkreis Regensburg	3	3	0	3	3	0	3	3	0	3	1	2	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
Landkreis Schwandorf	0	0	0	0	0	0	1	0	1	8	1	7	1	0	1	1	1	0	3	3	0	
Landkreis Tirschenreuth	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	2	0	4	4	0	
Regierungsbezirk	4	3	1	7	6	1	10	7	3	29	10	19	11	9	2	23	21	2	31	31	0	
Kreisfreie Stadt Bamberg	3	3	0	3	3	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	5	5	0	
Kreisfreie Stadt Bayreuth	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	2	2	0	
Kreisfreie Stadt Coburg	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	
Kreisfreie Stadt Hof	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	
Landkreis Bamberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	2	3	0	0	0	0	0	0	2	1	1	
Landkreis Bayreuth	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	1	1	0	1	1	0	1	1	0	
Landkreis Coburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
Landkreis Forchheim	0	0	1	1	0	1	1	1	0	7	3	4	3	3	0	2	2	0	2	2	0	
Landkreis Hof	0	0	0	1	1	0	1	1	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	3	3	0	
Landkreis Kronach	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	1	2	1	1	0	2	2	0	3	3	0	
Landkreis Kulmbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0	3	3	0	
Landkreis Lichtenfels	0	0	0	0	0	0	3	3	0	4	3	1	3	3	0	0	0	0	5	4	1	
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	
Regierungsbezirk	3	3	0	5	0	5	9	8	1	29	15	14	13	13	0	13	13	0	30	28	2	
Kreisfreie Stadt Ansbach	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	4	4	0	3	3	0	3	3	0	
Kreisfreie Stadt Erlangen	0	0	0	0	0	0	3	3	0	3	3	0	4	4	0	1	1	0	1	1	0	
Kreisfreie Stadt Fürth	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	4	4	0	8	8	0	
Kreisfreie Stadt Nürnberg	3	2	1	0	0	0	7	5	2	12	11	1	27	23	4	32	29	3	39	35	4	
Kreisfreie Stadt Schwabach	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	
Landkreis Ansbach	0	0	0	1	1	0	2	2	0	6	4	2	1	1	0	2	1	0	5	4	1	

Gebietsbezeichnung	Ortsbezeichnung	Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2007			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2008			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2009			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2010			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2011			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2012			Auszubildende in Teilzeit im Jahr 2013		
		Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich	Insgesamt	weiblich	männlich
Landkreis	Erlangen-Höchststadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Fürth	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Nürnberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Roth	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Weißenburg-Gunzenhausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungsbezirk	Mittelfranken	4	2	2	2	0	14	2	38	30	8	48	43	5	53	49	4	78	73	5	5	0
Kreisfreie Stadt	Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt	Schweinfurt	1	0	1	2	1	1	0	1	1	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreisfreie Stadt	Würzburg	4	2	2	4	2	2	1	4	3	1	10	9	1	14	13	1	22	21	1	1	1
Landkreis	Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Bad Kissingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Rhön-Grabfeld	0	0	0	0	0	3	0	7	3	4	2	2	0	1	0	0	2	2	0	0	0
Landkreis	Haßberge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Kitzingen	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	3	3	0	3	0	0	1	1	0	0	0
Landkreis	Miltenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Main-Spessart	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Schweinfurt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis	Würzburg	2	2	0	2	0	1	0	6	1	5	2	1	1	3	2	1	7	6	1	1	1
Regierungsbezirk	Unterfranken	7	4	3	9	5	4	7	41	14	27	22	19	3	29	26	3	65	61	4	4	0
Kreisfreie Stadt	Augsburg	3	3	0	13	0	17	16	21	20	1	31	29	2	49	46	3	65	62	3	3	0
Kreisfreie Stadt	Kaufbeuren	1	1	0	1	0	1	0	3	3	0	5	5	0	3	3	0	3	3	0	0	0
Kreisfreie Stadt	Kempten (Allgäu)	1	1	0	5	4	2	0	1	1	0	4	4	0	6	6	0	10	10	0	0	0
Kreisfreie Stadt	Memmingen	1	1	0	1	0	1	0	1	0	1	2	1	1	3	0	0	2	0	2	0	0
Landkreis	Aichach-Friedberg	0	0	0	4	4	0	4	6	5	1	5	5	0	9	6	3	16	14	2	2	0
Landkreis	Augsburg	1	1	0	2	2	0	3	3	2	1	4	4	0	5	5	0	11	9	2	2	0
Landkreis	Dillingen a. d. Donau	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	1	0	2	1	1	2	1	1	1	1
Landkreis	Günzburg	0	0	0	3	3	0	6	6	6	0	6	6	0	2	2	0	7	7	0	0	0
Landkreis	Neu-Ulm	0	0	0	6	6	0	7	8	8	0	8	7	1	7	6	1	7	6	1	1	1
Landkreis	Lindau (Bodensee)	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	5	4	1	4	4	0	6	6	0	0	0
Landkreis	Ostallgäu	0	0	0	1	1	0	5	7	6	1	4	3	1	3	2	1	3	3	0	0	0
Landkreis	Unterallgäu	1	1	0	2	2	0	3	2	1	0	4	4	0	3	2	1	4	4	0	0	0
Landkreis	Donau-Ries	0	0	0	2	2	0	3	0	2	0	1	1	0	0	0	0	5	4	1	1	1
Landkreis	Oberallgäu	1	1	0	1	1	0	0	5	3	2	3	3	0	4	4	0	7	7	0	0	0
Regierungsbezirk	Schwaben	9	9	0	41	40	1	54	66	59	7	83	77	6	100	87	13	148	136	12	12	0
	Bayern gesamt	39	32	7	83	76	7	135	302	177	125	260	238	22	331	297	34	522	474	48	48	0